

Die von der bürgerlichen Äquivalenztheorie behauptete „Gleichwertigkeit der Bedingungen“ ist eine reine Fiktion, denn in Wirklichkeit können die mitwirkenden Handlungen auf das kausale Geschehen durchaus differenzierte und unterschiedliche Wirkungen haben. Sie werden lediglich strafrechtlich in gewisser Hinsicht gleich behandelt, nämlich insoweit, als sie ungeachtet ihrer realen Verschiedenheit für die eingetretenen Folgen gleichermaßen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Die Ungleichartigkeit und Ungleichwertigkeit der Mitwirkung am Zustandekommen des Erfolgs wird — zusammen mit der Schuldprüfung — bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitwirkenden sowie bei der Differenzierung bzw. Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit berücksichtigt.

Die Kausalitätsformen der *Kausalkette* und der *Mitverursachung* können im einzelnen Fall Zusammentreffen. Dabei muß unter Berücksichtigung der spezifischen Form der Kausalität für jede einzelne Handlung der kausale Zusammenhang zu den eingetretenen Folgen exakt festgestellt werden, woraus sich u. U. erste Anhaltspunkte für die Art der Tatbeteiligung des jeweils Handelnden ergeben.

bd) Das mitwirkende Verhalten des Verletzten:

In einer Reihe von Fällen wird die Herbeiführung von Gesundheitsschäden oder der Eintritt des Todes durch das Verhalten des Verletzten selbst mitverursacht.

Ein Fallschirmsportlehrer hatte eine Reihe von Pflichtverletzungen begangen, die dazu führten, daß ein nicht zugelassener Sprungfallschirm — der zudem noch mangelhaft gepackt und ungenügend kontrolliert war — zum Einsatz kam und ein Fallschirmspringer mit Erprobungssprüngen beauftragt wurde, der nicht die dazu erforderliche Sondererlaubnis besaß. Während des Sprunges öffnete sich der Sprungfallschirm nicht. Es kam zu einem tödlichen Absturz, der jedoch hätte verhindert werden können, wenn der Springer rechtzeitig den Rettungsfallschirm geöffnet hätte. Da dies jedoch zu spät geschah, hatte der Fallschirmspringer selbst eine weitere Bedingung für seinen Tod gesetzt.⁴⁷

Bei der Prüfung und Feststellung der Kausalität ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das mitwirkende Verhalten des Verletzten die Kausalität des pflichtwidrigen Verhaltens anderer Personen *nicht ausschließt*.

Die Kausalität bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassen

a) Inhalt und Wirksamkeit des Unterlassens

Wie bereits mehrfach angedeutet wurde, tritt bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassen eine besondere Problematik auf, die aus der grundsätzlichen Frage nach der sozialen Relevanz *und der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Unterlassens* resultiert.

Die bürgerliche Strafrechtstheorie ist infolge ihrer idealistischen Gesellschaftsauffassung außerstande, die gesellschaftliche Rolle und Wirksamkeit des Unterlassens zu erklären. Sie betrachtet das Unterlassen als bloßes passives Untätigsein und kommt damit in letzter Konsequenz zu der kuriosen Auffassung, daß — wenn man die Kausalität überhaupt bejahe — jedes Unterlassen mit

47 Vgl. „OG-Urteil vom 12.5.1967“, a. a. O.